

Fachgebiet:

**Internationales Rechnungswesen
– Einzelabschluss nach IFRS –**

Lehrbrief 2 / IFRS - Leseprobe / Auszug -

➤ **Ansatz und Bewertung von Sachanlagen (IAS 16)**

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Dr. Silke Peemöller, Steuerberaterin

© 2023 WIRTSCHAFTScampus

Dr. Peemöller GmbH
Austraße 42
97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

**Bilanzbuchhalter/-in International
Fernlehrgang**

Lernziel:

Schwerpunktthema im Lehrbrief 2/IFRS ist das Thema Sachanlagen. Sie sollen nach dem Durcharbeiten in der Lage sein, das Sachanlagevermögen nach IFRS zu bilanzieren und entsprechende Wahlrechte auszuüben.

Achten Sie beim Durcharbeiten darauf, alle relevanten Fundstellen in Ihrem IFRS-Band nachzulesen und wichtige Passagen zu markieren. In der Prüfung finden Sie sich dann viel leichter in Ihrem IFRS-Band zurecht.

Hinweis für die Prüfung:

- Es ist nicht zulässig, Worte oder Sätze in den IFRS-Band zu schreiben!
- Sie benötigen für die Bearbeitung dieses und der folgenden Lehrbriefe einen Taschenrechner, mit dem Sie Potenzrechnung (x^y -Taste) durchführen können. Rechnen Sie die Übungsbeispiele sorgfältig nach.

Am Ende des Lehrbriefes finden Sie zwei Übungsaufgaben, die Ihnen zeigen, ob Sie den Inhalt des Lehrbriefes verstanden haben, und ob Sie den Inhalt auch anwenden können.

Viel Spaß beim Durcharbeiten!

Ihr Wirtschaftscampus-Team!

3.2	Sachanlagen (Property, Plant und Equipment)	1
3.2.1	Zugangsbewertung	1
3.2.2	Folgebewertung	7
3.2.3	Abgänge	22
3.2.4	Zuschüsse (Government grants)	22
	Lösungen zu den Kontrollaufgaben	26
	Fragen und Aufgaben zu Lehrbrief 2	28
	Lösungen zu Fragen und Aufgaben aus Lehrbrief 1	31

3.2 Sachanlagen (Property, Plant und Equipment)

3.2.1 Zugangsbewertung

-
-
-

3.2.2 Folgebewertung

■ Planmäßige Abschreibungen nach HGB

Da Sachanlagen der Abnutzung unterliegen, müssen sie abgeschrieben werden. Gem. § 253 Abs. 3 HGB sind Sachanlagen planmäßig abzuschreiben. In Betracht kommen die lineare, die degressive, die progressive Abschreibung oder die Abschreibung nach der Leistung. Steuerlich ist derzeit nur die lineare Abschreibung zulässig.

Besondere Abschreibungsregeln enthält das Steuerrecht:

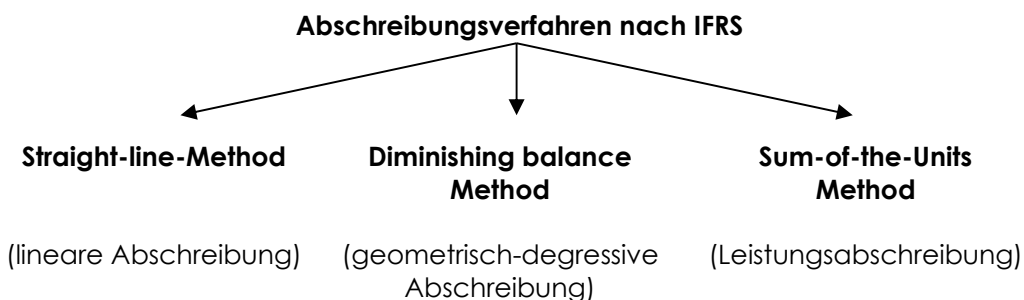
- ↗ Gem. § 6 Abs. 2 EStG dürfen GWGs bis 800 € sofort abgeschrieben werden.
- ↗ Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250 € und 1.000 € besteht gem. § 6 Abs. 2a EStG die Möglichkeit, einen Sammelposten zu bilden, der im Jahr der Bildung und den 4 folgenden Jahren jeweils mit 1/5 aufgelöst wird.
- ↗ Für Gebäude bestehen gem. § 7 Abs. 4 und Abs. 5 EStG spezielle Abschreibungsregeln, die je nach Nutzung und Alter für das Steuerrecht anzuwenden sind.

In der Praxis erfolgt die Abschreibung i.d.R. monatsgenau linear und beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Gegenstand betriebsbereit ist (Inbetriebnahme).

■ Planmäßige Abschreibungen (Depreciation) nach IFRS

Die Höhe der Abschreibung einer Periode wird – neben dem Ausgangswert – im Wesentlichen von den Abschreibungsverfahren und von der Nutzungsdauer bestimmt. Das Ziel der Abschreibungsverrechnung ist die möglichst periodengerechte Aufwandsverteilung. Hierdurch wird der richtige Vermögens- und Erfolgsausweis gewährleistet. Folgende Abschreibungsverfahren sind anwendbar.

Abschreibungsverfahren



Ziel: periodengerechte Aufwandsverteilung (IAS 16.62)

Keine Erwähnung finden

- GWG's
- Sammelposten
- Festwerte

Solche Wertansätze können unter Beachtung der Relevance u.U. fortgeführt werden.



Die Abschreibung erfolgt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, eine Bindung an steuerliche AfA-Tabellen besteht nicht (IAS 16.62).

Nach IAS ist eine Vielzahl von Abschreibungsmethoden zulässig, allerdings darf sich die Abschreibung nicht an den Umsatzerlösen orientieren, die aus der Verwendung des Vermögenswertes erzielt werden (IAS 16.62A).

Grundsätzlich muss die einmal gewählte Abschreibungsmethode beibehalten werden. Das Stetigkeitsprinzip ist zu beachten. Ein Wechsel der Abschreibungsmethode kann jedoch für eine bessere Aufwandsverteilung notwendig werden (IAS 16.62). Bei der geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode muss im Regelfall ein Wechsel erfolgen, da diese Methode nicht zum Restwert null führt. Der Methodenwechsel ist systembedingt. Ein Wechsel darf jedoch nicht aus bilanzpolitischen Gründen erfolgen. Der Grundsatz der Willkürfreiheit ist zu beachten.

Gem. IAS 16.51 ist die Nutzungsdauer mindestens jährlich zu überprüfen. Gem. IAS 16.61 ist auch die Abschreibungsmethode zu überprüfen. Ein Wechsel der Abschreibungsmethode und eine Änderung der Nutzungsdauer sind als Änderung von Schätzungen zu behandeln. Der Anpassungseffekt ist erfolgswirksam zu verrechnen (IAS 8.36). Wesentliche Auswirkungen lösen eine Angabe in den notes aus (IAS 16.51; 16.61 i.V.m. 8.39).

Kontrollaufgabe 11:

Die Future AG erwirbt Anfang 22 einen Firmenwagen mit Anschaffungskosten von 50.000 €. Die Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre. Aus Erfahrung weiß die AG, dass im ersten Jahr mit einem hohen (30%) und in den Folgejahren mit einem konstanten Wertverlust zu rechnen ist.

Aufgabe:

Wie hoch sind die Abschreibungsbeträge?

Lösung:

Die Nutzungsdauer (useful life) eines assets ist vom bilanzierenden Unternehmen möglichst willkürfrei festzulegen. Hierbei kommt es im Wesentlichen auf das Investitionsverhalten des bilanzierenden Unternehmens an. Werden Anlagen, die nach den Herstellerangaben eine technische Nutzungsdauer von acht Jahren aufweisen, in einem Unternehmen bereits nach vier Jahren ausgetauscht, ist die kürzere Nutzungsdauer als relevant anzusehen. In diesem Fall ist ein verbleibender Restwert bei der Abschreibung gem. IAS 16.53 zu berücksichtigen.

Gem. IAS 16.43 – 16.47 sind Komponenten einer einheitlichen Sachanlage unterschiedlich abzuschreiben, wenn sie unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen.

-
-
-

■ Zuschreibungspflicht nach HGB

Handelsrechtlich gilt nach § 253 Abs. 5 HGB für **alle Kaufleute eine Zuschreibungspflicht** (Wertaufholungsgebot). Niedrigere Wertansätze dürfen nicht mehr beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ausgenom-



Methodenwechsel



Nutzungsdauer



Wertaufholungsgebot nach HGB

men vom Wertaufholungsgebot ist jedoch der Geschäfts- oder Firmenwert, für den ein Wertaufholungsverbot gilt. Die Grenze der Wertaufholung bilden die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

▪ **Zuschreibungspflicht nach IFRS**

Fortgeführte Anschaffungskosten Methode „cost model“ IAS 16.30

Die Gründe, die für eine außerplanmäßige Abschreibung maßgeblich waren, können im Nachhinein wieder entfallen. Das Unternehmen hat zu prüfen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertaufholung vorliegt (IAS 36.110).

Eine Produktionsanlage wurde außerplanmäßig abgeschrieben, weil Gerüchte über eine Gesundheitsgefährdung durch die gefertigten Produkte auftraten. Im Nachhinein wird festgestellt, dass die Produkte unbedenklich sind, sodass die Produktion wieder aufgenommen wird und der Wert der Produktionsanlage wieder steigt. In diesem Fall muss eine Zuschreibung gem. IAS 36.114 vorgenommen werden (Zuschreibungspflicht). Der max. Betrag, auf den zugeschrieben werden kann, sind gem. IAS 36.117 die fortgeführten historical costs (ohne Berücksichtigung der außerplanmäßigen Abschreibungen). Die Zuschreibung ist gem. IAS 36.119 sofort als Ertrag in der GuV-Rechnung zu erfassen.

Zuschreibungen nach IFRS



Kontrollaufgabe 12:

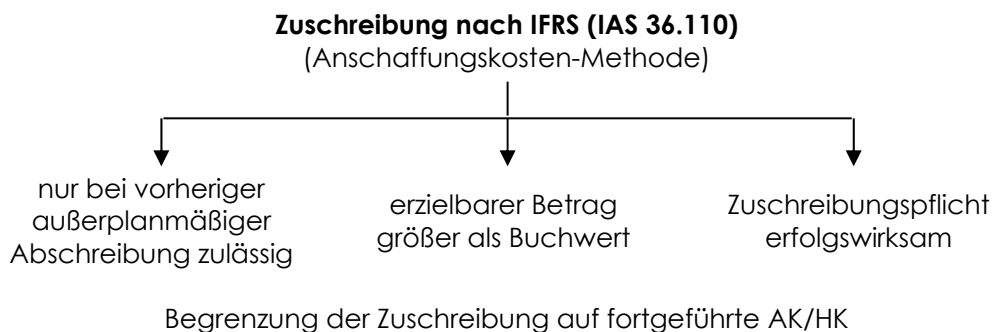
Der Restbuchwert einer Produktionsanlage beträgt nach einer außerplanmäßigen Abschreibung 100.000 €. Im Folgejahr ist der recoverable amount auf 130.000 € angestiegen. Die fortgeführten Anschaffungskosten betragen im Fall a) 140.000 € und im Fall b) 120.000 €.

Aufgabe:

Führen Sie die Bewertung der Produktionsanlage durch.

Lösung:

Die folgende Abbildung fasst die Ausführungen über Zuschreibungen nach IFRS (Anschaffungskostenmodell) zusammen:



Das Unternehmen hat ebenso wie für einzelne Vermögenswerte auch für CGU's zu überprüfen, ob eine Wertaufholung vorliegt. Die Wertaufholung ist dabei auf die Vermögenswerte proportional zu ihren Buchwerten zuzuordnen (IAS 36.122). Eine Wertaufholung beim goodwill ist nicht zulässig (IAS 36.124).

Aus Anteilseignersicht lässt sich festhalten, dass die Vorschriften nach IFRS grundsätzlich konsequenter sind als die handelsrechtlichen Regelungen, da keine Wahlrechte bestehen. Nach IFRS sind außerplanmäßige Abschreibungen unabhängig von der Dauer der Wertminderung vorzunehmen. Zuschreibungen sind vorzunehmen, wenn der Wert wieder gestiegen ist.

Zuschreibungen im Sachanlagevermögen nach IAS 16

Anschaffungskostenmethode „cost model“

- nur bei vorheriger außerplanmäßiger Abschreibung
- erzielbarer Betrag muss größer sein als der Buchwert
- Zuschreibungspflicht
- max. Zuschreibungsbetrag: Fortgeführte historical cost
- Erfolgswirksamkeit

Neubewertungsmethode „revaluation model“

- keine vorherige außerplanmäßige Abschreibung erforderlich
- fair value muss größer sein als der Buchwert
- Erfolgswirksamkeit bzw. -neutralität ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft



Neubewertungsmethode

Im Rahmen des Neubewertungsmodells können Zuschreibungen über den Buchwert vorgenommen werden, auch wenn keine vorübergehende außerplanmäßige Abschreibung erfolgte (IAS 16.31). Es findet eine Neubewertung der Sachanlagen (revaluation) statt. Entscheidet sich ein Unternehmen für die **Neubewertungsmethode**, müssen in regelmäßigen Zeitabständen (alle 3 oder 5 Jahre, IAS 16.34) Neubewertungen vorgenommen werden. Hierdurch soll eine Überbewertung von assets vermieden werden.

Die Neubewertungsmethode darf nicht auf einzelne Posten der Sachanlagen beschränkt werden, sondern muss eine gesamte Gruppe, wie z.B. sämtliche Maschinen, Flugzeuge oder Fahrzeuge, umfassen. Die Bewertung der Anlage 1 nach Anschaffungskostenmodell und der Anlage 2 nach Neubewertungsmodell ist somit unzulässig (IAS 16.36).

Ist bei einer Neubewertung der Fair Value höher als der Buchwert, wird dieser angesetzt. Der in **IAS 16.6 definierte beizulegende Zeitwert** ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt wurde. Der Fair Value ist ein **Marktwert**, wobei grds. der **Ab-satzmarkt** relevant ist. Für Grundstücke und Gebäude ist vom Marktwert auszugehen, der üblicherweise vom Sachverständigen zu ermitteln ist. Eine besondere Bewertungsmethode, z.B. Ertragswertverfahren etc. enthalten die IFRS nicht, so dass grundsätzlich alle Verfahren zulässig sind. Zu Einzelheiten vgl. IFRS 13 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts.

Neubewertungs-
methode



Marktwert

Lässt sich ein Veräußerungspreis nicht ermitteln, kommen die Wiederbeschaffungskosten als alternativer Wertmaßstab in Betracht. Der Fair Value kann somit auch als beizulegender Wert interpretiert werden.

Beispiel:

AK einer technischen Anlage 1 Mio. €
 Nutzungsdauer 10 Jahre
 lineare Abschreibung

Nach 4 Jahren betragen die Wiederbeschaffungskosten einer funktionsgleichen Anlage 30% mehr.

Aufgabe:

Ermitteln Sie den Neubewertungsbetrag!

Lösung:

Restbuchwert:	600.000 €	
fortgef. Wiederbeschaffungskosten:	1.300.000 €	
	<u>./. 520.000 €</u>	kumulierte Abschreibung (4 J.)
	780.000 €	

⇒ Aufwertung um 180.000 €

Ziel der Neubewertungsmethode ist, eine fair value Bewertung der Sachanlage zu ermöglichen. Die Behandlung latenter Steuern in Zusammenhang mit der Neubewertungsmethode wird später dargestellt (vgl. latente Steuern).

Beispiel:

Der Buchwert einer Produktionsanlage beträgt am 31.12.22 100.000 €. Der fair value (Veräußerungspreis) beläuft sich laut Gutachter auf 150.000 €. Die Restnutzungsdauer der Anlage ist fünf Jahre, wobei eine gleichmäßige Entwertung stattfindet. Im Unternehmen befinden sich sonst keine Produktionsanlagen.

Aufgabe:

Führen Sie eine Neubewertung zum 31.12.22 durch und ermitteln Sie den Restbuchwert 31.12.23. Stellen Sie Alternativen zur Behandlung der Neubewertungsrücklage dar.

Lösung:

Nach der Neubewertungsmethode darf die Anlage mit 150.000 € bewertet werden.

Die Zuschreibung von 50.000 € erfolgt jedoch nicht über die GuV-Rechnung, sondern direkt über eine spezielle Rücklage im Eigenkapital, die als **Neubewertungsrücklage** (revaluation surplus) bezeichnet wird. Durch dieses Verfahren ergibt sich kein Ertrag in der GuV – die **Zuschreibung ist im sonstigen Ergebnis (oci) auszuweisen** (IAS 16.39). Der Grundsatz, dass Vermögens- und Erfolgsänderungen im Regelfall gleich verlaufen, wird hierbei durchbrochen.

in 22: Produktionsanlage an Neubewertungsrücklage 50.000 €

statement of financial position at 31.12.22

property, plant, equipment	100.000	equity	100.000
Zuschreibung	50.000	revaluation surplus	50.000

**Erfolgsneutraler Vermögenszuwachs 50.000 €
gem. IAS 16.39**



Neubewertungsrücklage
sonstiges Ergebnis

Im Folgejahr sind die Abschreibungen vom Neubewertungsbetrag zu berechnen. Eine genaue Regelung fehlt jedoch in den IFRS (IAS 16.50). Die Abschreibungen sind grundsätzlich planmäßig über die Restnutzungsdauer vorzunehmen. Die planmäßige Abschreibung ist erfolgswirksam zu erfassen.

Für die Behandlung der Neubewertungsrücklage besteht ein Wahlrecht (IAS 16.41):

- Stehen lassen bis Abgang des Vermögenswertes
- anteilige Realisierung in Höhe der Abschreibungsdifferenz

Die Buchung lautet immer:

Neubewertungsrücklage an Gewinnrücklage

Fortführung Lösung:

in 23: Abschreibung an Produktionsanlage 30.000 €

RBW 31.12.23	120.000 €
neue Abschreibung	30.000 €
alte Abschreibung	<u>20.000 €</u>
Abschreibungsdifferenz	10.000 €

Wahlrecht:

Neubewertungsrücklage an Gewinnrücklage 10.000 €

Bei Anwendung der Neubewertungsmethode werden nicht immer gestiegene fair values festzustellen sein.

Da für die Bewertung von Sachanlagen neben IAS 16 auch IAS 36 relevant ist, können sich **außerplanmäßige Wertminderungen** in zwei Fällen ergeben.

- Bei der Neubewertung nach 3 Jahren: gesunkener fair value
- Beim Impairment-Test: gesunkener recoverable amount

Die bilanzielle Behandlung ist identisch. **Zunächst** ist eine vorhandene **Neubewertungsrücklage teilweise oder ganz aufzulösen** (Buchungssatz: revaluation surplus an property, plant, equipment). Ist der fair value danach immer noch niedriger als der Buchwert, wird die Differenz als Aufwand verrechnet (IAS 16.40).

Merke:

Erst Rücklagenauflösung – dann Aufwandsverrechnung!

Entfallen in einem späteren Zeitpunkt die Abschreibungsgründe, ist **in Höhe der vorhergehenden außerplanmäßigen Abschreibung eine erfolgswirksame Verrechnung** vorzunehmen. Der vorher verrechnete Aufwand wird quasi storniert. Der darüber hinausgehende Betrag wird wieder erfolgsneutral behandelt und in eine Neubewertungsrücklage eingestellt (IAS 16.39).

Wahlrecht

Wertminderung
bei Neubewer-
tungsmethode



Zusammenfassende Übersicht zur Zuschreibung:

Erfolgsneutrale und erfolgswirksame Behandlung von Neubewertungsvorgängen im Sachanlagevermögen nach IFRS:

Vorperiode \ Berichtsperiode	keine Neubewertung in den Vorperioden	erfolgsneutrale Aufwertung aufgrund einer Neubewertung in den Vorperioden	erfolgswirksame Abwertung aufgrund einer Neubewertung in den Vorperioden
Aufwertung aufgrund einer Neubewertung in der Berichtsperiode	erfolgsneutrale Einstellung der Beträge in eine Neubewertungsrücklage	erfolgsneutrale Einstellung der Beträge in eine Neubewertungsrücklage	erfolgswirksame Behandlung, bis die in den Vorperioden erfolgswirksam vorgenommene Abwertung kompensiert ist; Restbetrag erfolgsneutral
Abwertung aufgrund einer Neubewertung in der Berichtsperiode	erfolgswirksam	erfolgsneutrale Behandlung bis die in den Vorperioden vorgenommene Aufwertung kompensiert ist; Restbetrag erfolgswirksam	erfolgswirksam

-
-
-

Lösungen zu den Kontrollaufgaben:**Lösung Kontrollaufgabe 11:**

Degressive Abschreibung in 22 mit 15.000 € ($0,3 \times 50.000$) und in den Folgejahren linear mit 8.750 €/Jahr.

Lösung Kontrollaufgabe 12:

Somit gilt:

Fall a) Zuschreibungspflicht auf 130.000 €

Fall b) Zuschreibungspflicht auf 120.000 €.

Im Fall a) wird die Zuschreibung durch die Höhe des erzielbaren Betrags begrenzt, im Fall b) durch die fortgeführten Anschaffungskosten.

Lösung Kontrollaufgabe 13:

Es ist wie folgt vorzugehen:

31.12.22: Rücklagenauflösung 50.000 €, Abschreibung 10.000 €
Buchwert: 90.000 €, (Verteilung auf vier Jahre, 22.500 €/Jahr)

Neubewertungsrücklage	50.000			
apl. Abschreibung	10.000	an	asset	60.000

31.12.23: Buchwert 67.500 € (nach Abschreibung)
fair value: 98.000 €
Rücklagenbildung 20.500 €, Ertrag 10.000 € (= Aufwand 22)
→ Buchwert 98.000 €

Abschreibung 22.500	an	asset		22.500
asset		30.500	an	Ertrag 10.000
				Neubew.RL 20.500

Wäre der fair value im Beispiel am 31.12.22 nur auf 110.000 € gesunken, wäre die Rücklage i.H.v. 40.000 € aufgelöst worden. Die Auflösung hätte ausgereicht, um das asset mit dem fair value zu bewerten ($150.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} = 110.000 \text{ €}$). Eine erfolgswirksame Aufwandsverrechnung wäre nicht notwendig gewesen.

Fragen und Aufgaben zu Lehrbrief 2:

Hinweis: Die Lösungen erhalten Sie mit Lehrbrief 3.



-
-
-

Fall 7: (Sachanlagen – Anschaffungskosten bebaute Grundstücke)

Die E- GmbH, Schweinfurt, produziert Elektronikteile. Zur Erweiterung ihres Unternehmens kauft sie zum 01.01.22 ein Gebäude. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren gehen ebenfalls laut Notarvertrag zum 01.01.22 auf die E-GmbH über.

Das Gebäude soll ausschließlich Lagerzwecken dienen. Die Restnutzungsdauer des Gebäudes beträgt zum 01.01.22 noch 33 1/3 Jahre.

Mit dem Grundstückskauf sind folgende Aufwendungen entstanden:

Kaufpreiszahlung	900 T€
Notargebühren für Auflassung und Eigentumsumschreibung	5 T€
Grunderwerbsteuer	3,5 %
Grundbuchgebühr für die Eigentumsumschreibung	3 T€
Maklergebühren	32 T€

Ab Januar 22 werden folgende Instandhaltungsaufwendungen im Laufe der Monate Januar bis Juni 22 durchgeführt:

Das Dach ist defekt, wirtschaftlich verbraucht und wird deshalb neu eingedeckt:

- ▶ Kosten: 150 T€, Nutzungsdauer: 30 Jahre

Die Fußbodenbeläge werden im Zusammenhang mit dem Einbau einer Fußbodenheizung ausgetauscht:

- ▶ Kosten Fußbodenheizung: 90 T€, Nutzungsdauer: 25 Jahre
- ▶ Kosten Fußbodenbeläge: 80 T€, Nutzungsdauer: 20 Jahre

Aufgaben:

1. Führen Sie die Zugangsbewertung nach IFRS durch (in T€).
2. Nehmen Sie Stellung zu den Instandhaltungsaufwendungen.
3. Führen Sie die Folgebewertung zum 31.12.22 durch

-
-
-

Lösungen zu den Fragen und Aufgaben aus Lehrbrief 1:

Lösung Fall 1:

-
-
-